

Lösungsvorschlag Prüfung Nachlassplanung FS 2015 vom 17.06.2015

Es sei betont, dass diese Lösungsskizze nicht Musterlösung sondern Abbild des Korrekturrasters ist. Unabdingbar für die volle Punktezah zu den einzelnen Aufgaben sind *Definition*, *Gesetzesnorm* sowie *gute Subsumtion*. Es handelt sich nicht um die „einzig richtige“ Lösung. Die Punkteverteilung erfolgte nach *Argumentationsdichte* und *-stringenz*.

Fall 1 (Total 34 Punkte; Gesamtanteil ca. 40%)		
1.1.	Zuständigkeit, anwendbares Recht, Chancen der Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs von F („damaliges“ Recht)	9
..	<ul style="list-style-type: none"> – Im Zentrum steht ein französischer Erblasser, welcher eine liechtensteinische Stiftung errichtet hat. Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Die internationale Zuständigkeit beurteilt sich nach den Zuständigkeitsvorschriften am Ort des angerufenen Gerichtes (<i>lex fori</i>); für die Bestimmung des anwendbaren Rechts wendet das Gericht sein eigenes Kollisionsrecht an. – Aus Schweizer Sicht beurteilen sich Zuständigkeit und anwendbares Recht nach dem IPRG (Art. 1 Abs. 1 lit. a und lit. b IPRG); das diesem vorgehende LugÜ findet im Gebiet des Erbrechts keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 IPRG; Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 LugÜ). I.c. ist kein Anknüpfungspunkt in der Schweiz ersichtlich. Damit ist keine Zuständigkeit der Schweizer Gerichte gegeben. – (Der Erblasser war französischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in Paris. Für den Erbfall bzw. für das Nachlassverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den französischen (Prozess-)normen; es ist von einer Zuständigkeit der französischen Gerichte auszugehen). – Die Tochter erhebt laut Sachverhalt in Liechtenstein Klage gegen die Stiftung. Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte bestimmt sich nach den liechtensteinischen Normen; für das anwendbare Recht ist das FL-IPRG einschlägig. Gemäss Art. 29 Abs. 1 FL-IPRG unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Vorliegend ist der Erblasser Franzose (mit letztem Wohnsitz in Paris); für Höhe, Anspruchsgegner, Fristen etc. hinsichtlich der Pflichtteilsrechte ist somit französisches Recht massgebend. (Je nach Ausgestaltung der französischen Normen könnte eine Verletzung des liechtensteinischen Ordre public geltend gemacht werden. Mangels Kenntnis der einschlägigen französischen Pflichtteilsvorschriften ist dies hier nicht konkret zu beurteilen. Gemäss § 785 FL-ABGB sind Schenkungen des Erblassers auch im liechtensteinischen Recht anrechenbar. Daher ist eine Verletzung der Grundprinzipien des liechtensteinischen Rechts wohl zu verneinen.) – Ob und mit welchen Erfolgsaussichten die Tochter ihre Ansprüche gegen die Stiftung in Liechtenstein durchsetzen kann, beurteilt sich nach französischem Recht. Dringt sie mit ihrem Anspruch durch, kann das Urteil des liechtensteinischen Gerichts in Liechtenstein gegen die Stiftung einfacher vollstreckt werden, als dies bei einem ausländischen Urteil der Fall wäre. 	
1.2.	Zuständigkeit, anwendbares Recht, Chancen der Durchsetzung des Pflichtteilsanspruchs von F („neues“ Recht)	10
	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeit (s. oben). – Der neue Art. 29 Abs. 5 FL-IPRG bestimmt, dass Zuwendungen an Dritte zu Lebzeiten des Erblassers einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung unterliegen. Ob der Pflichtteilsansprecher gegen Dritte vorgehen kann, ist zunächst nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Kumulativ ist das Recht des Staates zu beachten, das auf den jeweiligen Erwerbsvorgang Anwendung findet. Die Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn dies nach letzterem ebenfalls zulässig ist (Art. 29 Abs. 5 S. 2 FL-IPRG). Vorliegend handelt es sich um eine Zuwendung zu Lebzeiten des Erblassers, welcher 1995 CHF 5 Mio. in eine Stiftung eingebracht hat. Die Rechtsnachfolge von 	

	<p>Todes wegen ist hier nach französischem Recht zu beurteilen (vgl. oben). Für das kumulativ zu beachtende Recht des Erwerbsvorgangs ist im Kontext einer Stiftungserrichtung auf das Recht am Sitz der Stiftung (zum Zeitpunkt ihrer Errichtung) abzustellen. Da es sich hier um eine liechtensteinische Stiftung handelt, ist das auf den Erwerbsvorgang anwendbare Recht somit liechtensteinisches Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach liechtensteinischem Recht sind Schenkungen grundsätzlich pflichtteilsrelevant (§ 785 Abs. 1 FL-ABGB), bleiben aber in bestimmten Fällen gemäss § 785 Abs. 3 FL-ABGB unberücksichtigt. Dies gilt unter anderem für Schenkungen, welche früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht worden sind (§ 785 Abs. 3 S. 2 FL-ABGB). Fraglich ist, ob eine Stiftungserrichtung als Schenkung i.S.v. § 785 FL-ABGB qualifiziert. Dies ist gemäss Rechtsprechung unbestritten (und wurde in § 38 Abs. 2 von Art. 552 PGR durch den Gesetzgeber klargestellt). Weil die Stiftungserrichtung 1995 und damit fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte, ist die in § 785 Abs. 3 FL-ABGB statuierte Zweijahresfrist abgelaufen, und die Zuwendung an die nicht pflichtteilsberechtigte Stiftung bleibt unberücksichtigt. (Der Fristanlauf beginnt grundsätzlich erst mit der endgültigen Übertragung des Vermögens auf die Stiftung. Je nach Ausgestaltung der Stifterrechte läuft die Frist u.U. auch erst mit dem Tode des Stifters an, etwa im Falle eines Widerrufsrechts. I.c. ist dem Sachverhalt diesbezüglich nichts zu entnehmen.) - Die Chancen der Tochter auf eine Durchsetzung ihrer Pflichtteilsansprüche gegen die Stiftung stehen aufgrund des Ablaufs der Zweijahresfrist schlecht (§ 29 Abs. 5 FL IPRG i.V.m. § 785 Abs. 3 FL-ABGB). 	
1.3.	Tod des franz. Erblassers in Ferienwohnung im Wallis am 17.08.2015	15
	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Inkrafttreten der EU ErbVO, welche für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gilt, wurden einheitliche Regeln betreffend die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in grenzüberschreitenden Erbfällen eingeführt. Aufgrund der <i>erga omnes</i>-Wirkung betrifft die EU ErbVO auch Drittstaaten, sofern ein Bezug zu einem Mitgliedstaat vorliegt. 	
	<p>a) Überlegungen franz. Gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Ausgangssachverhalt hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Paris und damit in einem Mitgliedstaat. Da er in seiner Ferienwohnung im Wallis (CH) verstarb, liegt ein grenzüberschreitendes Element vor. Es ist zu prüfen, ob der Erblasser im Wallis gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. EU ErbVO begründet hat. Der Wohnsitzbegriff ist autonom auszulegen; massgeblich sind die Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Todeszeitpunkt. I.c. ist der Sachverhalt illiquid; je nach Argumentation kann das Wallis oder Paris als gewöhnlicher Aufenthalt bejaht werden. - Wird der letzte gewöhnliche Aufenthalt in Paris bejaht, sind die dortigen Gerichte für den gesamten Nachlass zuständig [Art. 4 EU ErbVO]. Geht man demgegenüber vom letzten Aufenthalt im Wallis und damit in einem Nicht-Mitgliedstaat aus, gelangt Art. 10 Abs. 1 lit. a EU ErbVO zur Anwendung. Demnach sind die Gerichte eines Mitgliedstaates, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für den gesamten Nachlass zuständig, wenn der Erblasser dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Vorliegend ist der Erblasser Franzose; die französischen Gerichte sind also für den gesamten Nachlass zuständig, sofern sich Nachlassvermögen in Frankreich befindet (Sachverhalt diesbezüglich illiquid). - Allerdings kann das Gericht gemäss Art. 12 Abs. 1 EU ErbVO auf Parteiantrag hin über Vermögenswerte, welche in einem Drittstaat belegen sind, nicht befinden, sofern zu erwarten ist, dass dessen Entscheid nicht anerkannt bzw. vollstreckt wird. Nach Schweizer Kollisionsrecht werden ausländische Entscheidungen gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG anerkannt, wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers ergangen sind. Dies wäre vorliegend bei letztem Wohnsitz in Paris mit einem französischen Entscheid gegeben. Mit Blick auf die Ferienwohnung im Wallis 	

	<p>sind entsprechende Probleme eher unwahrscheinlich. Zum anderen sieht Art. 88 Abs. 1 IPRG eine Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass nur subsidiär für den Fall vor, dass sich ausländische Behörden damit nicht befassen. Somit erscheint die Gefahr von Kompetenzkonflikten gering. Mit Blick auf die Ferienwohnung im Wallis sind Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsprobleme somit eher unwahrscheinlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassend sind aus französischer Sicht die französischen Gerichte für den gesamten Nachlass zuständig, es ist französisches Recht anwendbar. (Unter die EU ErbVO fällt auch die Anfechtung von lebzeitigen Vermögenszuwendungen des Erblassers. Die französischen Gerichte wären daher auch für Klagen gegen die liechtensteinische Stiftung zuständig.) 	
	<p>b) Überlegungen CH-Gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es liegt ein internationaler Sachverhalt vor; der letzte Wohnsitz des Erblassers bestimmt sich nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG. Massgeblich ist der Ort, an welchem sich der Erblasser mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhielt. Je nach Argumentation war dies Paris oder das Wallis (vgl. oben, Sachverhalt illiquid). – Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Wallis, sind die Schweizer Gerichte für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Art. 86 Abs. 1 IPRG). Der Nachlass untersteht vorbehältlich einer Rechtswahl grundsätzlich schweizerischem Recht (Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 IPRG). Die Tochter könnte ihre Pflichtteilsansprüche gegen die liechtensteinische Stiftung also in der Schweiz geltend machen. Allerdings wäre mit Blick auf den Anspruch gegen die Stiftung nach dem anwendbaren Schweizer Recht die Fünfjahresfrist (Art. 527 Ziff. 3 ZGB) abgelaufen. (Auch wäre die Vollstreckung eines Schweizer Urteils in Liechtenstein u.U. problematisch). – Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Frankreich, sind die Schweizer Gerichte allein für das in der Schweiz belegene Vermögen zuständig, sofern sich die ausländischen Behörden damit nicht befassen (Art. 88 IPRG). Davon ist i.c. nicht auszugehen. (Für das anwendbare Recht verweist Art. 91 Abs. 1 IPRG auf das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates. Diese Gesamtnormverweisung führt im Falle Frankreichs zur EU Erb VO.). 	

Fall 2 (Total 52 Punkte; Gesamtanteil ca. 60 %)		
2.1.	Erste Schritte aus Sicht Ehegattin bzw. Kinder	18
	<ul style="list-style-type: none"> – Der Sachverhalt enthält internationale Elemente, da die Ehefrau den letzten Wohnsitz des Erblassers in London behauptet und Immobilien bzw. ein Pferdegestüt in England vorhanden sind. (Die Nationalität des Erblassers ist nicht bekannt). Mit dem umstrittenen letzten Wohnsitz besteht eine Unsicherheit betreffend einen typischen Anknüpfungspunkt des internationalen Erbrechts (vgl. Aufgabe 1 zur Zuständigkeit der Schweizer Gerichte i.S.v. Art. 86 Abs. 1 IPRG bzw. der Wohnsitzbestimmung nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG). Es stehen damit ein <i>forum</i> bzw. <i>jurisdiction shopping</i> und ein <i>forum running</i> im Raum. Dabei wählen die Parteien von mehreren Gerichtsständen den für sie günstigsten aus („<i>shopping</i>“), und beeinflussen damit das auf die Streitsache anwendbare Recht, welches sich nach den jeweiligen kollisionsrechtlichen Vorschriften bestimmt. Ein solches Vorgehen hat möglichst schnell („<i>running</i>“), zu erfolgen weil mit der Rechtshängigkeit einer Klage grundsätzlich eine Sperrwirkung eintritt (vgl. Art. 9 Abs. 1 IPRG) – Die Ehegattin könnte bestrebt sein, dass das Nachlassverfahren am (angeblichen) letzten Wohnsitz des Erblassers in London eröffnet wird und englisches (Kollisions-) Recht zur Anwendung gelangt. Ist das englische Recht Erbstatut, besteht keine Pflichtteilsberechtigung der Kinder. Allerdings hat der Erblasser gemäss Sachverhalt einen „Willensvollstrecker“ eingesetzt (und nicht einen <i>executor</i>), was ein 	

	<p>Hinweis auf eine Rechtswahl (oder Wohnsitz in der Schweiz) sein könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es bestehen hier verschiedene Unklarheiten (letzter Wohnsitz, Erben bzw. Frage der Gültigkeit der Enterbung). Bis <i>klare</i> Verhältnisse vorliegen, besteht Sicherungsbedarf. Soweit Vermögen in der Schweiz belegen ist, sind Schweizer Gerichte für sichernde Massnahmen zuständig, und zwar unabhängig von der Hauptsachenzuständigkeit (vgl. Art. 89 IPRG). (Für das in England belegene Vermögen sind grundsätzlich die dortigen Gerichte bzw. Behörden zuständig; zu prüfen wäre, ob ein Staatsvertrag mit England betreffend Sicherung des Nachlasses besteht.) – Im Rahmen der Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB) steht die Siegelung (Art. 552 ZGB) bzw. eine Verfügungs- oder Grundbuchsperrung im Fokus, zudem die Aufnahme eines Sicherungsinventars (Art. 553) sowie ggf. eine Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB). – Die Kinder wollen wohl die Enterbung anfechten. Machen sie eine Klage am (angeblichen) letzten Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz anhängig, ist das Erbstattut grundsätzlich Schweizer Recht (Art. 90 Abs. 1 IPRG). Möglich ist eine Anfechtung wegen mangelndem/ unrichtigem Enterbungsgrund (vgl. Art. 479 Abs. 2 und Abs. 3 ZGB) als besondere Art der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB), welche auf den Pflichtteil zielt. Daneben bzw. stattdessen kann eine Ungültigkeitsklage erhoben werden, mit welcher das zweite Testament i.S.v. Art. 519 ff. ZGB wegen Formmangel, Verfügungsunfähigkeit, rechtswidrigem/unsittlichem Inhalt, mangelhaftem Willen oder Irrtum (insbesondere über Täteridentität des Enterbten) angefochten wird. Bei deren Gutheissung erlangen die Kinder den gesetzlichen Erbteil. 	
2.2.	Vorgehen des Willensvollstreckers	8
	<p>Erste Priorität</p> <ul style="list-style-type: none"> – RA Rolf A. muss zunächst die letztwillige Verfügung des Erblassers an sie zuständige Behörde einliefern und zwar auch dann, wenn Zweifel an deren Gültigkeit bestehen. Zuständig sind die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 86 Abs. 1 IPRG, Art. 28 ZPO). – Der Willensvollstrecker muss das Amt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Behörde annehmen, wobei Stillschweigen als Annahme gilt (Art. 517 Abs. 2 ZGB). Hat der Willensvollstrecker schon vor der Mitteilung Kenntnis von seiner Ernennung, kann er selbständig mit der Wahrung seiner Aufgaben beginnen und damit den Auftrag faktisch annehmen. – Damit der Willensvollstrecker seinen Aufgaben nachkommen und die erforderlichen Handlungen ohne weiteres vornehmen kann, ist regelmässig ein Ausweis erforderlich. Der Willensvollstrecker sollte demnach ein sog. „Willensvollstreckerzeugnis“ verlangen. Die zuständige Erbschaftsbehörde hat diese Bescheinigung für die Legitimation gegenüber Erben und Dritten auszustellen; ggf. auch vor der Testamentseröffnung und auch dann, wenn Gültigkeit des Testaments fraglich ist. – Der Willensvollstrecker hat den gesamten Umfang des Nachlasses zu ermitteln. – Er hat ein vollständiges Inventar aufzunehmen. <p>Zweite Priorität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Solange eine Unsicherheit über die Einsetzung des Willensvollstreckers besteht (etwa bei einer hängigen Ungültigkeitsklage), sind die Verwaltungshandlungen auf das Nötigste zu beschränken, Verfügungshandlungen sind prinzipiell zu unterlassen. – Die weiteren Aufgaben des Willensvollstreckers bestehen u.a. darin, die Schulden des Erblassers bezahlen, die Erben zu informieren und ihnen Auskünfte zu erteilen, den Vollzug von Auflagen des Erblassers zu gewährleisten, ggf. Nachlassaktiven zu verkaufen sowie den Erbteilungsvertrag vorzubereiten und die Schlusszahlungen vorzunehmen. <p>[Für eine Bepunktung müssen die einzelne Aufgaben des Willensvollstreckers angemessen ausgeführt werden; blosse Stichworte genügen nicht.]</p>	

2.3.	Verfahren / Aussichten der Einwände der Nachkommen	13
	<p>Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die primäre Aufgabe des Willensvollstreckers ist die Vollstreckung des erblasserischen Willens. Der Willensvollstrecker hat den Erbgang ordnungsgemäss durchzuführen und die Anordnungen des Erblasser sowie die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Er steht in den Rechten und Pflichten eines amtl. Erbschaftsverwalters (Art. 518 Abs. 1 ZGB). Dieser Verweis bezieht sich nach h.L. und Rechtsprechung auf den Erbschaftsliquidator (Art. 595 ZGB). Somit besteht eine Behördenaufsicht i.S.v. Art. 595 Abs. 3 ZGB (BGE 90 II 376 E. 3). – Möglich ist damit zum einen eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Verwaltungsverfahren). Diese hat von Amtes wegen oder aufgrund von Beschwerden von materiell an der Erbschaft Beteiligten (gesetzliche, eingesetzte Erben, aber auch ausgeschlossene (PT-)Erben) einzuschreiten. Als Massnahmen können etwa Empfehlungen, Weisungen oder Verwarnungen erlassen werden. Bei Unfähigkeit oder grober Pflichtwidrigkeit ist eine Absetzung möglich. Grundsätzlich handelt es sich um Ordnungsmassnahmen administrativer Natur, welche im Verwaltungsverfahren erlassen werden. – Ergibt sich Absetzungsgrund aufgrund einer (angeblichen) Interessenkollision des Willensvollstreckers, ist nach h.L. ein Zivilverfahren durchzuführen (besondere Art der Ungültigkeitsklage i.S.v. Art. 519 ff. ZGB), wobei dem Willensvollstrecker Parteistellung zukommt. – Die Nachkommen können im Rahmen einer Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB) aber auch das zweite Testament bzw. die Einsetzung des konkreten Willensvollstreckers wegen Handlungsunfähigkeit anfechten. 	
	<p>Materielle Beurteilung (Aussichten)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Gefahr einer Interessenkollision besteht, wenn sich die Interessen des Nachlasses bzw. einzelner Erben oder Dritter, mit denen der Willensvollstrecker in einer Beziehung steht oder stand in einer Art und Weise ausschliessen, dass objektiv begründete Zweifel an der Unparteilichkeit hervorgerufen werden. Vorliegend war der Willensvollstrecker „nur“ der Scheidungsanwalt des Erblassers, es sind aus dem Sachverhalt keine Hinweise auf eine Interessenkollision ersichtlich (a.A. bei guter Begründung vertretbar). Kommt hinzu, dass die „Doppelfunktion“ hier vom Erblasser geschaffen wurde, was eine mildere Beurteilung zur Folge hat. – Persönliche Umstände (Alter, fehlendes Büro): Für das Amt des Willensvollstreckers vorausgesetzt ist (allein) die Handlungsfähigkeit (Art. 517 Abs. 1 ZGB). Ob die Handlungsfähigkeit (vgl. Art. 13 ZGB) vorliegend gegeben ist oder nicht, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Das Alter allein ist jedenfalls kein Grund, die Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) und damit die Handlungsfähigkeit zu verneinen. Mit Blick auf die fehlende Infrastruktur ist zu beachten, dass der Willensvollstrecker für sein Handeln persönlich verantwortlich ist (vertragsähnliche Verschuldenshaftung, Art. 398 ff. OR analog); eine grobe Pflichtverletzung ist zudem ein Absetzungsgrund im Verwaltungsverfahren (vgl. oben). Vorliegend fehlen konkrete Angaben dazu, ob der Willensvollstecker seinen Pflichten nachkommen kann (jegliche gute Argumentation vertretbar). 	
2.4.	Beratung Nachkommen (Halbierung des Wertes der Aktien)	5
	<ul style="list-style-type: none"> – Soweit die Nachkommen ihre Enterbung erfolgreich anfechten, treten sie als Universalsukzessoren in die Rechte und Pflichten des Erblassers und haften auch für allfällige Schulden (Art. 560 Abs. 2 ZGB). – Aufgrund des massiven Wertverlusts der Aktien könnte eine Überschuldung des Nachlasses zu befürchten sein. Die Nachkommen könnten sich ein öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB) überlegen, mit welchem die gesamte Erbmasse (alle Aktiven und Passiven), festgestellt wird. Dieses kann allein von den Erben beantragt 	

	<p>werden, d.h. die enterbten Nachkommen müssten zuerst erfolgreich Anfechtungs- bzw. Herabsetzungsklage geltend machen. Rechtsfolge einer Übernahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar ist eine grundsätzliche Haftung der Übernehmenden allein für die inventarisierten Forderungen (Art. 589 ZGB) bzw. ausnahmsweise im Rahmen der Bereicherung (Art. 590 Abs. 2 ZGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Nachkommen könnten ein Interesse an weiteren Informationen zum Nachlass haben, insbesondere betreffend die Aktien. Diesbezüglich sind die Erben auf die Informationsansprüche hinzuweisen, welche untereinander aus Art. 607 Abs. 3, Art. 610 Abs. 2 ZGB bestehen und ggü. Dritten aus Universalsukzession bzw. Erbenstellung geltend gemacht werden können. Vorausgesetzt ist grundsätzlich auch hier die Erbenstellung. Aber auch sog. „virtuelle“ bzw. (zu Unrecht) enterbte Erben können Informationsansprüche geltend machen, solange die Klagefristen (Herabsetzung-/Ungültigkeitsklage) noch nicht verwirkt sind. – Sichernde Massnahmen (vgl. oben). 	
2.5.	Was hätte man besser machen können (Beratung)	8
	<p>Mögliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Je nach Nationalität des Erblassers und dessen letztem Wohnsitz wäre eine testamentarische Rechtswahl sinnvoll und möglich gewesen. Ein Schweizer mit letztem Wohnsitz in England, hätte aus der Sicht des Schweizerischen Rechts im Rahmen einer <i>professio fori</i> bzw. <i>iuris</i> die Heimatzuständigkeit bzw. die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts oder des englischen Rechts als Wohnsitzrecht verfügen können (vgl. Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 IPRG). – Der Erblasser hätte seine Nachkommen nach Schweizer Recht testamentarisch auf den Pflichtteil setzen und die frei verfügbare Quote der zweiten Frau zuweisen können (Art. 470 Abs. 2 i.V.m. Art. 471 Ziff. i. i.v.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB). – Güterrechtliche Gestaltungen (Schweizer Recht): Im Rahmen der Wahl des Güterstands bzw. mit dem Abschluss eines Ehe-/Erbvertrags mit der zweiten Ehefrau können z.B. einzelne Vermögenswerte einer bestimmten Vermögensmasse zugewiesen werden. Allerdings dürfen solche Vereinbarungen die Ansprüche pflichtteilsgeschützter, nicht gemeinsamer Nachkommen nicht beeinträchtigen (Art. 216 Abs. 2, Art. 241 Abs. 3 ZGB). – Auch ein Erbverzichts- bzw. Erbkaufvertrag mit den Kindern (Art. 495 Abs. 1 ZGB) wäre eine gute Lösung gewesen. Je nach Ausgestaltung hätten den Nachkommen als „Entschädigung“ Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesellschaft oder monetäre Entschädigungen angeboten werden können. – Die Auswahl des Willensvollstreckers erscheint insbesondere mit Blick auf dessen hohes Alter nicht optimal. Ein jüngerer und „neutraler“ Willensvollstrecker mit einer gewissen Infrastruktur wäre angesichts der vorliegenden Verhältnisse (internationaler Sachverhalt, Belegenheit von Vermögenswerten in England) sinnvoller gewesen. – Stiftungs- und Trustlösungen stehen im Rahmen einer Beratung „einige Monate vor dem Tod“ des Erblassers (vgl. Sachverhalt) bei Anwendbarkeit von Schweizer Recht nicht im Vordergrund (Pflichtteilsproblematik nicht überwindbar). – Weitere Vorschläge wie der Verkauf des Unternehmens wurden soweit sinnvoll und naheliegend (d.h. auf konkreten Sachverhalt zugeschnitten) ebenfalls bepunktet. <p>[Die einzelnen Optionen müssen ausgeführt werden, Stichworte genügen <u>nicht</u>.]</p>	
<p>Gesamttotal: 86 Punkte Fall 1: 34 P (39.5 %); Fall 2: 52 P (60.5 %)</p>		